

zu-
eines
ndes
nten
inem
Mal

walt-
egen
eson-
n an-
; der
über-
wegs
inen
ende
rmin

dem Internet heruntergeladen und auf seinem PC gespeichert hatte, wurde am Freitag in Eisenstadt zu vier Monaten bedingter Haft und 1500 Euro Geldstrafe verurteilt. Er beteuerte, die Kinderpornos seien bloß „reingerutscht“.

Buben getötet und kastriert

Der vermutlich schlimmste Serienmörder Brasiliens, der Fahrradmechaniker Francisco das Chagas, wurde wegen Ermordung eines 15-jährigen Buben zu 20 Jahren Haft verurteilt. Er hatte zunächst zugegeben, 42 Buben ermordet und kastriert zu haben, diese Angaben aber widerrufen. Er erklärte, selbst als Kind missbraucht worden zu sein.

genden Iraker aus dem Haus geholt, mit Kopfschüssen getötet und die Tat in einer Weise vertuscht zu haben, als hätten sie einen bewaffneten Rebellen erschossen. Ein Hauptgefreiter wurde vor wenigen Tagen bereits zu zehn Jahren Haft verurteilt, auf Grund seiner Aussagen gegen seine Kameraden aber zu einem Jahr begnadigt. Am Donnerstag legte ein zweiter Angeklagter ein Geständnis ab.

Formel-1-Tickets gestohlen

Eine Putzfrau stahl bei einem Radiosenders Tickets für das Formel 1-Rennen auf dem Nürburgring: Sie erhielt nun in Ludwigshafen 1200 Euro Geldstrafe.

kar Kokoschka, Lyonel Reiminger, Andy Warhol und Emil Nolde. Einer der Täter, ein Speditionsfahrer, ging auf das Angebot eines Scheinkäufers der Polizei ein, worauf die ganze Bande verhaftet und die Kunstwerke unverseht sichergestellt werden konnten. Am Donnerstag verurteilte das Amtsgericht Köln den Speditionsfahrer, der geständig war, zu zwei Jahren bedingter Haft. Die fünf Mittäter kamen mit Geldstrafen davon. Auch der Inhaber des Speditionsunternehmens ist angeklagt. Da er als Einziger nicht geständig war, wurde sein Verfahren ausgeschrieben.

SN- Samstag 28. Oktober 2006

Kein eigenmächtiges Graben

Salzburger Ehepaar mit Besitzstörungsklage gegen Salzburg AG erfolgreich

SALZBURG (SN-wid). Der Energieversorger Salzburg AG (SAG) darf bei Neuverlegungen von Leitungen auf privatem Grund nicht eigenmächtig graben. Er muss sich vielmehr zuvor mit den Eigentümern ins Einvernehmen setzen. Dieses bemerkenswerte und möglicherweise richtungsweisende Urteil eines Rechtsmittelssenats am Landesgericht Salzburg beendete kürzlich einen zweijährigen Rechtsstreit zwischen einem Ehepaar aus Salzburg-Morzg und der SAG.

Das Ehepaar hatte am 12. November 2004 über seinen Rechtsanwalt Christoph Weinberger gegen den Stromkonzern eine Besitzstörungsklage beim Bezirksgericht Salzburg eingebracht. Den Eheleuten zufolge habe die SAG eigenmächtig auf einem Grundstück, bei dem das Paar als Inhaber einer Eigentumswohnung auch Miteigentümer ist, Grabungsarbeiten durchgeführt und neue Kabel verlegt. Noch vor Abschluss der Arbeiten sei dem Klagevertreter von der SAG zugesichert

worden, die Arbeiten würden bis zu einem klärenden Gespräch unterbrochen. Die SAG habe sich aber nicht an diese Vereinbarung gehalten und die Arbeiten kurz darauf fertig gestellt. Fazit: Es liege klar „eigenmächtiges Handeln auf Seiten der beklagten Partei vor“.

Die Salzburg AG wiederum hatte jede Form einer Besitzstörung bestritten: Im Rahmen eines schon seit 1974 bestehenden Dienstbarkeitsvertrags und im Hinblick auf die allgemeinen Stromlieferungsbedingungen seien die Kläger als Rechtsnachfolger einer Wohnbaugenossenschaft (damalige Grundstückseigentümerin) verpflichtet, die notwendige Zu- und Ableitung von Erdkabeln zu dulden.

Die getätigten Arbeiten – Erweiterung des Niederspannungs-Erdkabelnetzes – dienten zwar primär der Versorgung eines anderen Objekts, erhöhten aber gleichzeitig auch die Versorgungssicherheit der Kläger. Außerdem, so argumentierten die Rechtsvertreter der SAG, scheide ei-

genmächtiges Handeln aus: Der Haussprecher der Liegenschaft sowie der Vertreter der Hausverwaltung hätten ja den Kabelverlegungsarbeiten zugestimmt.

Bei der zweiten Befassung mit der brisanten Causa wies ein Dreier-Senat des Landesgerichts Salzburg unter Vorsitz von Richter Anton Wagner den Rekurs der beklagten Partei rechtskräftig ab. Ein Revisionsrekurs ist unzulässig.

Die Entscheidung begründete der Senat u. a. damit, „dass weder der Eigentümergemeinschaft, noch der Hausverwaltung und schon gar nicht dem Haussprecher Vertretungsbefugnis im Zusammenhang mit den geplanten Kabelverlegungsarbeiten durch die Beklagte zukam“. Ergänzung: „Die Geltendmachung von Besitzstörungsklagen, die Individualrechte der Miteigentümer darstellen“, zählten „nicht zu den Angelegenheiten der Verwaltung der Liegenschaft“. Es liege ein Eingriff in den Sachbesitz der Kläger vor, so das Gericht.

and
ren
neu-
die
stiz-
hilft
inf-
ium
Ge-
t: SN